

2038-3-4-10-3-WFK

Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
für den höheren Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken  
(ZAPOhBibID)

Vom 9. Dezember 2003

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 503), erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalaus-schuss folgende Verordnung:

### **Inhaltsübersicht**

#### **Abschnitt I Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Laufbahnbefähigung
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Öffentliche Ausschreibung

#### **Abschnitt II Vorbereitungsdienst**

- § 5 Auswahl der Bewerber
- § 6 Rechtsstellung während des Vorbereitungsdienstes
- § 7 Ziel des Vorbereitungsdienstes
- § 8 Dauer und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes
- § 9 Ausbildungsgegenstände
- § 10 Praktische Ausbildung
- § 11 Bewertung der praktischen Ausbildung
- § 12 Theoretische Ausbildung
- § 13 Qualitätssicherung
- § 14 Dienstvorgesetzte, Vorgesetzte
- § 15 Entlassung
- § 16 Urlaubs- und Krankheitszeiten

#### **Abschnitt III Anstellungsprüfung**

- § 17 Zweck und Durchführung der Prüfung
- § 18 Zulassung zur Prüfung, Nachteilsausgleich
- § 19 Prüfungsausschuss
- § 20 Prüfungsamt
- § 21 Form der Prüfung
- § 22 Schriftliche Prüfung

- § 23 Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten
- § 24 Ergebnis der schriftlichen Prüfung
- § 25 Schriftliche Leistungen der fachtheoretischen Ausbildung
- § 26 Mündliche Prüfung
- § 27 Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 28 Prüfungsgesamtnote
- § 29 Prüfungszeugnis
- § 30 Wiederholung der Prüfung

Abschnitt IV  
**Sonstige Bestimmungen, Schlussbestimmungen**

- § 31 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Abschnitt I  
**Allgemeines**

§ 1  
Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Laufbahn des höheren Bibliotheksdienstes bei den wissenschaftlichen Bibliotheken des Staates, der Gemeinden und sonstiger unter der Aufsicht der Staatsministerien des Innern sowie für Wissenschaft, Forschung und Kunst stehender Dienstherren in Bayern.
- (2) Soweit diese Verordnung keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Laufbahnverordnung (LbV) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der jeweiligen Fassung.
- (3) Die in dieser Verordnung verwendeten Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 2  
Laufbahnbefähigung

Die Befähigung für die Laufbahn des höheren Bibliotheksdienstes wird durch erfolgreiche Ableistung des Vorbereitungsdienstes und Bestehen der Anstellungsprüfung erworben.

§ 3  
Zulassungsvoraussetzungen

<sup>1</sup>In den Vorbereitungsdienst können Bewerber eingestellt werden, die

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen,
2. ein ordnungsgemäßes Studium, für das mindestens sieben Semester vorgeschrieben sind, an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in anderen als Fachhochschulstudiengängen mit einer ersten Staatsprüfung oder, soweit in dem betreffenden Studienfach keine Staatsprüfung eingerichtet ist, mit einer Hochschulprüfung erfolgreich abgeschlossen oder nach einem entsprechenden Studium an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland eine vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst als gleichwertig anerkannte Prüfung mit Erfolg abgelegt haben,

3. bei Beginn des Vorbereitungsdienstes das 32. Lebensjahr (bei Schwerbehinderten das 42. Lebensjahr) noch nicht vollendet haben; die Ausnahmeregelungen des § 17 LbV bleiben unberührt.

<sup>2</sup>Darüber hinaus ist der Nachweis der Promotion erwünscht.

#### § 4

##### Öffentliche Ausschreibung

Der Beginn des Vorbereitungsdienstes wird unter Angabe der Zulassungsvoraussetzungen, der vorzulegenden Nachweise und der Bewerbungsfrist im Bayerischen Staatsanzeiger ausgeschrieben.

#### Abschnitt II

### Vorbereitungsdienst

#### § 5

##### Auswahl der Bewerber

(1) Die Bewerber werden nach ihrer wissenschaftlichen Qualifikation, die sich aus den in § 3 geforderten Nachweisen ergibt, nach ihrer Eignung für die Aufgaben des höheren Bibliotheksdienstes und mit Rücksicht auf den voraussichtlichen Bedarf an wissenschaftlichen Bibliothekaren bestimmter Fachrichtungen ausgewählt.

(2) Über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst entscheiden die Ernennungsbehörden.

#### § 6

##### Rechtsstellung während des Vorbereitungsdienstes

<sup>1</sup>Die nach § 5 zum Vorbereitungsdienst zugelassenen Bewerber werden zu Beamten auf Widerruf ernannt. <sup>2</sup>Sie führen die Dienstbezeichnung „Bibliotheksreferendarin“ bzw. Bibliotheksreferendar“. <sup>3</sup>Die Bibliotheksreferendare des Staates werden bei der Bayerischen Staatsbibliothek eingestellt.

#### § 7

##### Ziel des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst hat das Ziel, die Bibliotheksreferendare mit den Aufgaben des höheren Bibliotheksdienstes vertraut zu machen und sie zu selbstständiger Tätigkeit in diesem Beruf zu befähigen.

#### § 8

##### Dauer und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

(1) <sup>1</sup>Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. <sup>2</sup>Er umfasst eine theoretische und eine praktische Ausbildung von je einem Jahr nach einem von der Bayerischen Staatsbibliothek erstellten Ausbildungsplan. <sup>3</sup>Der Ausbildungsplan bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst. <sup>4</sup>Die Bayerische Staatsbibliothek ist für die Bibliotheksreferendare des Staates Ausbildungsstammbehörde. <sup>5</sup>Sie regelt die Durchführung des Vorbereitungsdienstes im Einzelnen und weist die Referendare den verschiedenen Ausbildungsabschnitten zu.

(2) <sup>1</sup>Die praktische Ausbildung besteht aus einem Hauptpraktikum und mehreren Kurzpraktika. <sup>2</sup>Das Hauptpraktikum mit einer Dauer von mindestens 28 Wochen wird an einer wissenschaftlichen Bibliothek des Staates abgeleistet. <sup>3</sup>Die Kurzpraktika können in weiteren bibliothekarischen und bibliotheksrelevanten Einrichtungen abgeleistet werden. <sup>4</sup>Ein Teil der Kurzpraktika kann auch im

Wege des Sonderurlaubs im Ausland absolviert werden; für die Genehmigung des Sonderurlaubs ist die Ausbildungsstammbehörde zuständig.

## § 9

### Ausbildungsgegenstände

(1) Die Ausbildung erstreckt sich insbesondere auf folgende Grundlagenfächer (Pflichtfächer):

1. Bibliotheks- und Informationswesen des In- und Auslands
2. Akquisition von Informationsressourcen
3. Medien- und Informationserschließung
4. Bestands- und Informationsvermittlung
5. Publikationswesen
6. Bibliotheksbau, -einrichtung und -technik
7. Informationstechnologie
8. Management
9. Bibliotheksrelevantes Recht
10. Altes Buch und Geschichte des Bibliothekswesens

(2) <sup>1</sup>Die Ausbildung in den Grundlagenfächern wird durch ein Angebot von Vertiefungskursen ergänzt. <sup>2</sup>Die Bibliotheksreferendare sind verpflichtet, während der theoretischen Ausbildung mindestens vier Vertiefungskurse zu belegen.

(3) Die Bibliotheksreferendare sind verpflichtet, neben der bibliotheksfachlichen Ausbildung ihr im Hochschulstudium erworbenes Fachwissen weiter zu pflegen und zu vertiefen.

## § 10

### Praktische Ausbildung

<sup>1</sup>Die praktische Ausbildung ist vor allem dazu bestimmt, die Bibliotheksreferendare in die Bibliothekspraxis einzuführen. <sup>2</sup>Hierzu werden sie durch informatorische Unterweisung und eigene Mitarbeit mit sämtlichen Arbeitsbereichen einer wissenschaftlichen Bibliothek vertraut gemacht.

<sup>3</sup>Parallel dazu sollen sie entsprechend dem wachsenden Stand ihrer Kenntnisse reguläre Aufgaben des höheren Bibliotheksdienstes selbstständig wahrnehmen. <sup>4</sup>Durch Projektarbeit sollen sie ihre Teamfähigkeit und ihre Fähigkeit zur termingebundenen Arbeit unter Beweis stellen.

## § 11

### Bewertung der praktischen Ausbildung

(1) <sup>1</sup>Für jeden Bibliotheksreferendar ist am Ende der praktischen Ausbildung vom Leiter der Bibliothek, an der das Hauptpraktikum abgeleistet wurde, ein Zeugnis zu erstellen. <sup>2</sup>Die Gesamtleistung jedes Bibliotheksreferendars ist mit einer Note nach der in der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegten Notenskala zu bewerten. <sup>3</sup>Das Zeugnis erhält der Bibliotheksreferendar - bei Referendaren nichtstaatlicher Dienstherren auch die jeweilige Ernennungsbehörde.

(2) <sup>1</sup>Das Ausbildungsziel ist nicht erreicht, wenn die Note schlechter als „ausreichend“ ist. <sup>2</sup>In diesem Fall ist von der Ernennungsbehörde zu entscheiden, ob der Bibliotheksreferendar gemäß § 15 zu entlassen ist oder der Vorbereitungsdienst verlängert wird. <sup>3</sup>Der Referendar soll entlassen werden, wenn er wiederholt das Ziel eines Ausbildungsabschnitts nicht erreicht hat.

## § 12

### Theoretische Ausbildung

In der theoretischen Ausbildung sind die Bibliotheksreferendare verpflichtet, an den nach dem Ausbildungsplan eingerichteten Ausbildungsveranstaltungen (Kurse, Übungen, Seminare, Exkursionen) teilzunehmen und die gestellten Referate und geforderten gleichwertigen Leistungen anzufertigen.

## § 13

### Qualitätssicherung

<sup>1</sup>Die praktische und theoretische Ausbildung soll regelmäßig evaluiert werden. <sup>2</sup>Der Inhalt der Ausbildungsgegenstände ist bei Bedarf an aktuelle Entwicklungen und Erfordernisse anzupassen. <sup>3</sup>Das Nähere regelt die Bayerische Staatsbibliothek im Ausbildungsplan.

## § 14

### Dienstvorgesetzte, Vorgesetzte

(1) Dienstvorgesetzter der Bibliotheksreferendare des Staates ist der Generaldirektor der Bayerischen Staatsbibliothek.

(2) Vorgesetzte der Bibliotheksreferendare sind der Leiter der Bayerischen Bibliotheksschule, die Leiter der Dienststellen, denen die Bibliotheksreferendare zur Ausbildung zugewiesen werden, und die einzelnen mit der praktischen und theoretischen Ausbildung der Bibliotheksreferendare betrauten Dienstkräfte.

## § 15

### Entlassung

Bibliotheksreferendare, die sich im Laufe der Ausbildungszeit für den Dienst als geistig oder körperlich untauglich oder als nicht ausreichend befähigt erweisen, hinsichtlich ihrer Führung zu schwerwiegenden Beanstandungen Anlass geben oder nachhaltig mangelhafte Leistungen erbringen, können entlassen werden.

## § 16

### Urlaubs- und Krankheitszeiten

(1) <sup>1</sup>Die Bibliotheksreferendare erhalten Urlaub nach den jeweils geltenden Bestimmungen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst. <sup>2</sup>Der Erholungsurlaub und der Sonderurlaub nach § 8 Abs. 2 Satz 4 werden auf den Vorbereitungsdienst angerechnet.

(2) Urlaub aus anderen Anlässen und Krankheitszeiten werden regelmäßig auf den Vorbereitungsdienst angerechnet, soweit sie zusammen 45 Arbeitstage je Ausbildungsjahr nicht übersteigen.

(3) Erholungsurlaub und Urlaub aus anderen Anlässen werden während der theoretischen Ausbildung vom Leiter der Bayerischen Bibliotheksschule, während der praktischen Ausbildung vom Leiter der jeweiligen Ausbildungsbibliothek genehmigt.

## Abschnitt III

### **Anstellungsprüfung**

## § 17

### Zweck und Durchführung der Prüfung

(1) <sup>1</sup>Die Anstellungsprüfung soll feststellen, in welchem Maß die Bibliotheksreferendare die zum Übergang in die Berufspraxis erforderlichen Fachkenntnisse erworben haben und in kompetentes Handeln umsetzen können. <sup>2</sup>Dabei ist insbesondere wichtig, dass sie komplexe Sachverhalte überblicken und die Fähigkeit zum fächerübergreifenden und vernetzten Denken besitzen.

(2) Die Anstellungsprüfung wird im Auftrag des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst von einem Prüfungsausschuss (§ 19) und vom Prüfungsamt (§ 20) durchgeführt.

## § 18

### Zulassung zur Prüfung, Nachteilsausgleich

- (1) Zur schriftlichen und mündlichen Prüfung nach den §§ 22 und 26 wird zugelassen, wer die praktische Ausbildung nach § 11 mit Erfolg abgeleistet hat.
- (2) Anträge auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs sind spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn beim Prüfungsamt (§ 20) zu stellen.

## § 19

### Prüfungsausschuss

- 1) Bei der Bayerischen Staatsbibliothek wird ein Prüfungsausschuss eingerichtet.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Generaldirektor der Bayerischen Staatsbibliothek als vorsitzendem Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern, die die Befähigung für den höheren Bibliotheksdienst besitzen. <sup>2</sup>Für das vorsitzende und jedes weitere Mitglied sind Stellvertreter zu bestimmen.
- (3) Die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag der Bayerischen Staatsbibliothek vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst bestellt.

## § 20

### Prüfungsamt

<sup>1</sup>Bei der Bayerischen Staatsbibliothek wird zur Unterstützung des Prüfungsausschusses ein Prüfungsamt eingerichtet. <sup>2</sup>Die Zuweisung der Aufgaben erfolgt im Sinne von § 13 Abs. 3 APO durch den Prüfungsausschuss.

## § 21

### Form der Prüfung

Die Anstellungsprüfung umfasst die folgenden Prüfungsleistungen:

1. die schriftliche Prüfung nach § 22,
2. die schriftlichen Leistungen der fachtheoretischen Ausbildung nach § 25,
3. die mündliche Prüfung nach § 26.

## § 22

### Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht aus drei vierstündigen Aufsichtsarbeiten zum Stoff der in § 9 Abs. 1 aufgeführten Lehrfächer.

## § 23

### Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden je von zwei Prüfern (Erst- und Zweitprüfer) selbstständig nach der in der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegten Notenskala bewertet.

## § 24

### Ergebnis der schriftlichen Prüfung

<sup>1</sup>Für die schriftliche Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. <sup>2</sup>Diese errechnet sich aus der Summe der Einzelnoten geteilt durch drei.

## § 25

### Schriftliche Leistungen der fachtheoretischen Ausbildung

- (1) Die schriftlichen Leistungen der fachtheoretischen Ausbildung bestehen aus zwei schriftlich auszuarbeitenden Referaten oder gleichwertigen Leistungen aus dem Stoff der Grundlagenfächer oder der in den Vertiefungskursen behandelten Gebiete.
- (2) Jeder Prüfungsteilnehmer hat zu den Prüfungsteilen nach Abs. 1 zu erklären, dass er diese ohne fremde Hilfe verfasst oder erarbeitet hat.
- (3) Für die Bewertung und die Bildung der Gesamtnote gelten die §§ 23 und 24 entsprechend.

## § 26

### Mündliche Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung wird von einer Prüfungskommission, bestehend aus fünf Prüfern, abgenommen. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission besteht aus dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und vier weiteren Mitgliedern, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden. <sup>3</sup>Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen während der mündlichen Prüfung ständig anwesend sein.
- (2) Die Prüfungsteilnehmer werden einzeln geprüft; dabei soll die Prüfung eine Stunde nicht überschreiten.

## § 27

### Bewertung der mündlichen Prüfung

Die in der mündlichen Prüfung erbrachten Leistungen werden von der Prüfungskommission unter Verwendung der in der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegten Notenskala mit einer Note bewertet.

## § 28

### Prüfungsgesamtnote

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungsgesamtnote wird aus der Gesamtnote der schriftlichen Prüfung, der Gesamtnote der schriftlichen Leistungen der fachtheoretischen Ausbildung und der Note der mündlichen Prüfung gebildet. <sup>2</sup>Die einzelnen Prüfungsleistungen werden dabei folgendermaßen gewichtet:

1. schriftliche Prüfung: 60 v.H.,
2. schriftliche Leistungen der fachtheoretischen Ausbildung: 20 v.H.,
3. mündliche Prüfung: 20 v.H.

<sup>3</sup>Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich somit aus der Summe der sechsfachen Gesamtnote der schriftlichen Prüfung, der zweifachen Gesamtnote der schriftlichen Leistungen der fachtheoretischen Ausbildung und der zweifachen Note der mündlichen Prüfung, geteilt durch zehn. <sup>4</sup>Sie ist auf zwei Dezimalstellen zu errechnen; eine dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

- (2) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote schlechter als „ausreichend“ ist.

## § 29

### Prüfungszeugnis

- (1) <sup>1</sup>Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten über das Ergebnis ein Zeugnis, aus dem die erzielte Prüfungsgesamtnote nach Notenstufe und Zahlenwert zu ersehen ist. <sup>2</sup>Prüfungsteilnehmern, die die Prüfung mit der Note „ausreichend“ bestanden haben, wird das Zeugnis nur dahin erteilt, dass sie die Prüfung bestanden haben. <sup>3</sup>Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Bescheinigung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind.

(2) Wer die Prüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Bezeichnung „Bibliotheksassessorin“ bzw. „Bibliotheksassessor“ zu führen.

#### § 30

##### Wiederholung der Prüfung

Der Antrag auf wiederholte Zulassung zur Prüfung ist spätestens einen Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 1 Satz 3 beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses einzureichen.

#### Abschnitt IV

##### **Sonstige Bestimmungen, Schlussbestimmungen**

#### § 31

##### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft. <sup>2</sup>Mit Ablauf des 30. September 2003 tritt die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken in Bayern (ZAPOhBibID) vom 22. September 1982 (GVBl S. 851, BayRS 2038-3-4-10-3-WFK) außer Kraft.

München, den 9. Dezember 2003

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Thomas Goppel, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium des Inneren**

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister